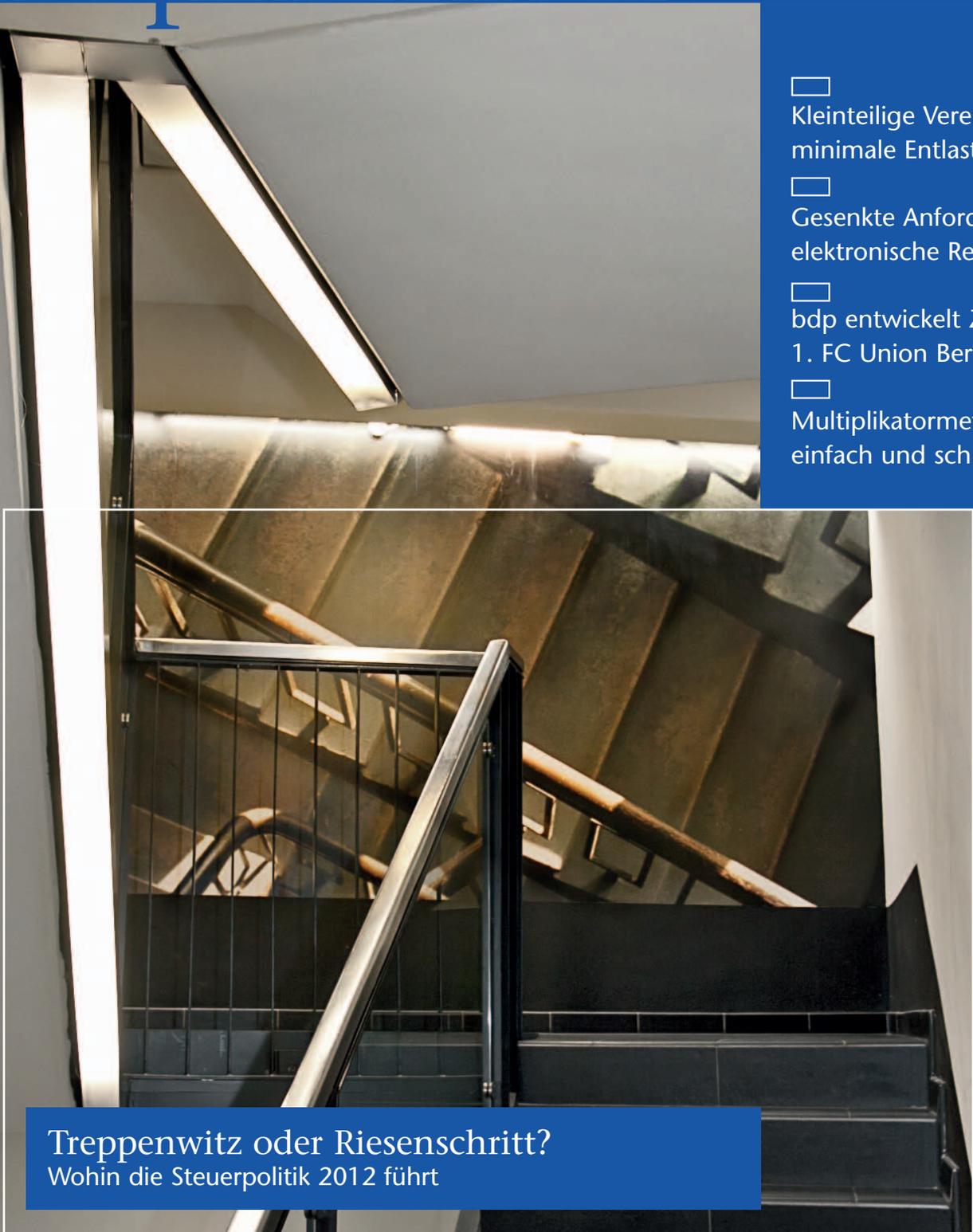


bdp aktuell

- Kleinteilige Vereinfachungen und minimale Entlastungen – S. 2
- Gesenkte Anforderungen an elektronische Rechnungen – S. 4
- bdp entwickelt Zukunftsmodell für 1. FC Union Berlin – S. 5
- Multiplikatormethode funktioniert einfach und schnell – S. 6



Treppenwitz oder Riesenschritt?

Wohin die Steuerpolitik 2012 führt

- Neue Bilanzregeln für Fremdwährungsgeschäfte – S. 8
- Ungereimtheiten bei Reisekostenabrechnung beseitigt – S. 11

Einfache Steuern?

Für 2012 stehen keine bahnbrechenden Steuerreformen an. Dafür kommen kleinteilige Vereinfachungen und minimale Entlastungen

Aus Sicht des Gesetzgebers ist es ein Riesenschritt: „Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) zielt gemeinsam mit einer Reihe flankierender Maßnahmen darauf ab, die Steuerpraxis zu vereinfachen, vorhersehbarer zu gestalten und von unnötiger Bürokratie zu befreien.“ Tatsächlich ist es leider keine bahnbrechende Neuerung. Aber es bringt doch an verschiedenen Stellen Vereinfachungen und sogar manche Entlastungen. Wir geben einen Überblick und laden Sie ein, mit Ihrem bdp-Ansprechpartner die konkreten Auswirkungen und Gestaltungsmöglichkeiten auszuloten.

Keine Zwei-Jahres-Steuererklärung

Erst im September 2011 einigten sich Bund und Länder im Vermittlungsausschuss über das Steuervereinfachungsgesetz, das eigentlich bereits im Sommer verabschiedet werden sollte. Doch dann befürchteten einige Länder wegen der damals noch vorgesehenen Möglichkeit, nur alle zwei Jahre eine Steuererklärung abgeben zu müssen, einen erhöhten Verwaltungsaufwand und riefen den Vermittlungsausschuss an. Die wenig attraktive „Zwei-Jahres-Erklärung“, schließlich erwarten die meisten Steuerpflichtigen eine Steuerrückzahlung, überlebte das Vermittlungsverfahren dann auch zu Recht nicht.

Erhöhter Arbeitnehmer-Pauschbetrag Steuerentlastungen bereits im Jahr 2011

kann die Regierung vermelden, allerdings ist die Entlastung nur minimal: Von 920 auf 1.000 Euro wird der Arbeitnehmer-Pauschbetrag ab 2011 erhöht und dies kommt nun erstmals bei der Lohnabrechnung für Dezember 2011 zur Anwendung. Die maximal mögliche Ersparnis ist aber sehr gering und beträgt beim Spitzensteuersatz weniger als 40 Euro pro Jahr.

Vereinheitlichung des Abzugs von Kinderbetreuungskosten ab 2012

Der Abzug von Kinderbetreuungskosten war bisher an verschiedenen Stellen des Einkommensteuergesetzes geregelt und ist nunmehr einheitlich in einer Vorschrift zusammengefasst: Zwei Drittel der Kosten, jedoch maximal 4.000 Euro (wie bisher) sind als Sonderausgaben

absetzbar. Ein Abzug als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben entfällt. Entfallen ist die Unterscheidung zwischen erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten. Auch müssen zukünftig weder eine Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen noch eine persönliche Zwangslage nachgewiesen werden. Das ist eine deutliche Vereinfachung und minimiert den Prüfungsaufwand.

Vereinheitlichung von Mietgrenzen bei verbilligter Vermietung ab 2012

Wird Wohnraum für weniger als die ortsübliche Miete vermietet, prüft der Fiskus, ob dies mit Gewinnabsicht geschieht. Das ist Voraussetzung dafür, dass der Werbungskostenabzug vollständig erfolgen darf. Bisher wurde bei einer Miete über 75% der ortsüblichen Miete von einer Überschusserzielung ausgegangen. Unter 56% musste die Wohnraumüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Anteil gesplittet werden, und die Werbungskosten durften nur anteilig abgesetzt werden. Zwischen 56% und 75% war nur mit einer positiven Überschuss-Prognoserechnung der



volle Werbungskostenabzug möglich. Nunmehr wird diese Grenze vereinfacht: Liegt die tatsächliche Miete über 2/3 der ortsüblichen Miete, sind alle Werbungskosten absetzbar, darunter (auch bei positiver Überschussprognose) nur anteilig.

bdp-Hinweis: Es sollte ggf. die Miete auf über 2/3 der ortsüblichen Miete erhöht werden, selbstverständlich unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Regeln.

Vereinfachung der Ehegattenveranlagung ab 2013

Die Anzahl der Veranlagungsformen für Ehegatten wird von 7 auf 4 reduziert. Die Wahl zur getrennten Veranlagung (künftig: Einzelveranlagung) ist nunmehr an Voraussetzungen gebunden und nicht mehr jederzeit bis zur Festsetzungsverjährung möglich.

Wegfall der Einkünfte- und Bezügegrenze für volljährige Kinder ab 2012

Zukünftig ist beim Bezug von Kindergeld oder bei der Ermittlung der Kinderfreibeträge das Einkommen des Kindes unerheblich. Bisher galt eine scharfe Grenze von 8.004 Euro, die nicht überschritten werden durfte. Nun ist während der Ausbildung – unabhängig von der Höhe der Vergütung und dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit – eine Förderung möglich. Nach einer abgeschlossenen Erstausbildung sind nur Tätigkeiten von weniger als 20 Stunden pro Woche oder „Ein-Euro-Jobs“ für Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag unschädlich.

Einführung einer Bagatellgrenze für verbindliche Auskünfte

Sofern der Gegenstandswert unter 10.000 Euro liegt, wird keine Gebühr für eine verbindliche Auskunft erhoben. Dies trat bereits mit der Gesetzesverkündung am 04.11.2011 in Kraft. Ob dies je nach Kategorie der erbetenen Auskunft Auswirkungen auf die Bearbeitungsdauer hat, muss beobachtet werden.

Klaus Finnern

ist Steuerberater und seit 2001 Partner bei bdp Hamburg.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

Einfache Steuern? Aus Sicht des Gesetzgebers ist es ein Riesenschritt: „Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) zielt gemeinsam mit einer Reihe flankierender Maßnahmen darauf ab, die Steuerpraxis zu vereinfachen, vorhersehbarer zu gestalten und von unnötiger Bürokratie zu befreien.“ Tatsächlich ist es leider keine bahnbrechende Neuerung. Aber es bringt doch an verschiedenen Stellen Vereinfachungen und sogar manche Entlastungen. Wir geben einen Überblick und fordern Sie auf, mit Ihrem bdp-Ansprechpartner die konkreten Auswirkungen und Gestaltungsmöglichkeiten auszuloten.

Elektronische Rechnung: Durch das Steuervereinfachungsgesetz sind rückwirkend zum 01. Juli 2011 auch die umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen für die elektronische Übermittlung von Rechnungen deutlich reduziert worden. Wir informieren über die neuen Regelungen und erläutern, warum ein eigenes E-Mail-Postfach für den Rechnungseingang sinnvoll ist.

Zukunftsmodell für die „Alte Försterei“: bdp hat dieses Jahr den traditionsreichen Zweitligisten 1. FC Union Berlin e.V. umfassend beraten bei der Entwicklung eines zukunftsfähigen Modells zum Erhalt und Ausbau des Stadions „An der Alten Försterei“ unter wesentlicher Beteiligung des Vereins und seinen Mitgliedern, Fans und wirtschaftlichen Partnern. Dadurch wurde eine im deutschen Profifußball bisher einmalige Möglichkeit der Mitbestimmung von Vereinsanhängern geschaffen.

Einfache Rechnung: Die Multiplikatormethode lässt sich einfach und schnell anwenden. Die Antwort auf die Frage, „Was ist mein Unternehmen wert?“, wird stark durch den Berechnungszeitraum bestimmt. Entscheidend aber ist: „Was bekomme ich beim Verkauf tatsächlich?“ Wer hier keine Enttäuschung erleben will, sollte sich professionell beraten und begleiten lassen.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
 - Recht,
 - Wirtschaftsprüfung
- sowie unsere weiteren Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
 - Restrukturierung von Unternehmen,
 - M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre, ein besinnliches Weihnachtsfest sowie einen erfolgreichen Start ins neue Jahr!

Ihr

Klaus Finnern

Klaus Finnern

ist Steuerberater und seit 2001 Partner bei bdp Hamburg



Elektronische Rechnung

Die Anforderungen an elektronische Rechnungen wurden gesenkt.
Eigene E-Mail-Adressen für den Rechnungseingang sind sinnvoll



Jana Selmert-Kahl
ist Steuerberaterin bei
bdp Hamburg.

Durch Art. 5 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 01. November 2011 (BGBl. I S. 2131) sind rückwirkend zum 01. Juli 2011 die umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen für die elektronische Übermittlung von Rechnungen deutlich reduziert worden. Der Rechnungsaussteller ist nunmehr - vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsempfängers zur elektronischen Übermittlung der Rechnung - frei in seiner Entscheidung, in welcher Weise er elektronische Rechnungen übermittelt (z. B. per E-Mail).

Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung können durch jegliches

innerbetriebliches Kontrollverfahren gewährleistet werden, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Leistung und Rechnung herstellen kann. Die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur, einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung oder eines elektronischen Datenaustauschverfahrens (EDI) ist für die elektronische Übermittlung einer Rechnung nur noch optional und nicht mehr verpflichtend.

Im Normalfall sollte in jedem Unternehmen gewährleistet sein, dass zuverlässig und nachvollziehbar überprüft wird, ob die berechnete Leistung tatsächlich erbracht worden ist, ob der Rechnungssteller auch einen Zahlungsanspruch hat und ob die erforderlichen Rechnungsangaben vollständig und zutreffend sind. Hier werden also im Prinzip keine neuen Anforderungen gestellt. Es wird für diese Prüfung der Echtheit der Herkunft auch kein technisches Verfahren vorgeschrieben. Ein manueller Abgleich reicht nun völlig aus.

Es wird aber abzuwarten sein, inwieweit die Finanzverwaltung die konkrete Praxis jeweils akzeptiert. Es empfiehlt sich jedenfalls sehr, das angewandte Kontrollverfahren zu dokumentieren und damit Vorgehensweise, Zuständigkeiten und Kriterien nachprüfbar zu machen.

Umsetzungsprobleme dürften aber dabei bestehen, bei den elektronischen Rechnungen die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit für die Dauer der Aufbewahrungsfrist zu gewährleisten. Es reicht nämlich nicht aus, elektronische Rechnungen als Ausdrucke abzulegen. Die Speicherung muss vielmehr den Originalzustand erhalten, revisionssicher sein und jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein. Entsprechende Archivsysteme lassen sich einfacher einrichten, wenn für den elektronischen Rechnungseingang eigene E-Mail-Adressen verwendet werden. Die Trennung des Rechnungseingangs vom sonstigen E-Mail-Verkehr ist auch im Hinblick auf Betriebsprüfungen und die Umsatzsteuernachschau angeraten.





Zukunftsmodell für die „Alte Försterei“

bdp begleitet den Zweitligisten 1. FC Union Berlin bei Umwandlung der Betriebsgesellschaft in eine AG und bei der Aktienemission

bdp hat dieses Jahr den traditionsreichen Zweitligisten 1. FC Union Berlin e.V. umfassend beraten bei der Schaffung der Voraussetzungen eines zukunftsfähigen Modells zum Erhalt und Ausbau des Stadions „An der Alten Försterei“ unter wesentlicher Beteiligung des Vereins und seinen Mitgliedern, Fans und wirtschaftlichen Partnern.

Dienstleistungen und Logistik rund um das Stadion wurden bisher von einer Stadionbetriebsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG für den Verein erbracht. Zielstellung war es, insbesondere den geplanten Neubau einer deutlich größeren Haupttribüne und eines Fanhauses auf dem Gelände „An der Alten Försterei“ unter erneuter und auch dauerhafter **Beteiligung der Anhänger des 1. FC Union Berlin e.V.** zu ermöglichen.

Bereits im ersten Bauabschnitt des Stadionneubaus in den Jahren 2008 und 2009 bei dem Tribünenbau der drei überdachten Stehplatztribünen wurden weit mehr als 140.000 Arbeitsstunden von den Vereinsmitgliedern unentgeltlich erbracht.

Das **Stadion „An der Alten Försterei“ ist die Seele des 1. FC Union Berlin e.V.**, sodass es ganz wesentlich darauf ankommt, wer Entscheidungen in Bezug auf das Stadion treffen kann und vor allem, wer über den **Namen des Stadions** verfügen kann. Eine Beteiligung der Anhänger des 1. FC Union Berlin e.V. an diesem elementaren Recht war Grundvoraussetzung für die Gestaltung der neuen, zukunftsfähigen Gesellschaftsstruktur.

Im Ergebnis wurde die **bestehende GmbH & Co. KG in eine AG umgewandelt**. Dabei waren verschiedene steuerliche Besonderheiten zu berücksichtigen genauso wie der Umstand, dass gerade das Namensrecht nicht im Gesamtvermögen der KG lag. Für all diese rechtlichen und steuerlichen Fragestel-



lungen hat bdp die passenden Lösungen für UNION entwickelt sowie die notwendigen Verträge und Beschlüsse vorbereitet.

Die Beteiligung der Anhänger des 1. FC Union Berlin e.V. wird mit der Zeichnung von „**Alte-Försterei-Aktien**“ im Dezember 2011 möglich. Nach Eintragung der AG im Handelsregister wurde eine Kapitalerhöhung beschlossen, bei der die Bezugsberechtigten jeweils bis zu zehn Aktien der bis zu 10.000 neu auszugebenden Aktien zeichnen können. Auf diese Weise wird eine im deutschen Profifußball bisher **einmalige Möglichkeit**

der Mitbestimmung von Vereinsanhängern geschaffen. Die Mitglieder und wirtschaftlichen Partner des Vereins werden Aktionäre der neuen Stadionbetriebs AG und können gemeinsam auf der

Hauptversammlung über die Belange der Gesellschaft entscheiden, vor allem aber kann keine Entscheidung über den Namen des Stadions ohne sie getroffen werden.

Da es sich bei der Aktienaussgabe um ein öffentliches Angebot handelt, war in diesem Zusammenhang nicht nur der Beschluss zur Kapitalerhöhung vorzubereiten, sondern vor allem auch ein **Wertpapierprospekt** zu erstellen, der durch die BaFin zu billigen war. Auch die Prospekterstellung für das öffentliche Angebot der Aktien und die Begleitung im Billigungsverfahren erfolgte durch bdp.

Damit hat bdp erneut seine umfassende und interdisziplinäre Kompetenz unter Beweis gestellt. Wenn auch Sie Fragen zu Umstrukturierungen Ihres Unternehmens haben oder wenn wir Sie bei Wertpapieremissionen beraten und begleiten sollen, so sprechen Sie uns hierzu gerne an.

Barbara Klein

Rechtsanwältin und Steuerberaterin



Einfache Rechnung

Die Multiplikatormethode lässt sich einfach und schnell anwenden. Das Ergebnis wird stark durch den Berechnungszeitraum bestimmt



___ Dr. Bormann, Vergleichsmethoden bei der Unternehmensbewertung versuchen, den Wert des Unternehmens vom Wert eines vergleichbaren Unternehmen oder aus vergleichbaren Transaktionen abzuleiten. Was aber wird da eigentlich verglichen?

Dr. Bormann: Den Vergleich kann man direkt oder indirekt anstellen. Direkte Vergleiche sind am besten bei börsennotierten Unternehmen anzustellen, weil dort naturgemäß die relevanten Informationen zugänglich sind. Das ist aber bei klein- und mittelständischen Unternehmen eher nicht der Fall. Auch Informationen über die Erlöse vergleichbarer Transaktionen sind im Mittelstand eher selten. Besser sieht es dagegen beim indirekten Vergleich aus, auf dem das Multiplikatorverfahren beruht. Dabei wird der Gesamtwert des Unternehmens ausgerechnet, indem bestimmten Erfolgskennzahlen wie EBIT, EBITDA, Umsatz

oder gar Absatzkennzahlen mit einem branchenspezifischen Faktor multipliziert werden. Wenn Sie die Kennzahlen haben, müssen Sie sich nur die aktuellen Multiplikatoren besorgen, bspw. von der FINANCE, und dann rechnen.

___ Wie passen eigentlich Vergleichsverfahren in das deutsche Rechtssystem?

Schubert: Das geltende Bewertungsgesetz (BewG) sieht für erbschaftsteuerliche Zwecke zwar vor, dass die tatsächlichen Verkehrswerte anzusetzen sind. Da aber oft weder Kurswert noch die Erlöse zeitnaher Anteilsverkäufe verfügbar sind, lässt es „unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten“ auch zu, „andere“ Bewertungsmethoden zu verwenden, sofern diese „üblich“ sind.

___ Aber woher weiß ich, was üblich ist?

Schubert: Üblich ist letztendlich das, was tatsächlich praktiziert wird. Wenn man

also herausfinden würde, welche Bewertungsmethoden in Deutschland angewendet werden, wüsste man, welche Methoden üblich sind. Zum Glück gibt es dazu empirische Untersuchungen. Und die haben sehr erstaunliche Ergebnisse: Ertragswertverfahren nach IDW S1 und Discounted-Cash-Flow-Methoden (DCF-Methoden) bilden dabei durchaus einen großen Block. Aber die in Deutschland am meisten praktizierten Verfahren sind Multiplikatormethoden, entweder in Bezug auf vergleichbare Unternehmen oder aktuelle Verkäufe.

___ Können Sie die Multiplikatorenmethode auch an einem Beispiel erläutern?

Dr. Bormann: Selbstverständlich. Nehmen wir das reale Beispiel eines kleinen Softwareunternehmens. Der Gewinn- und Verlust-Rechnung (Tabelle 1, S. 7) können Sie entnehmen, dass das Unternehmen 2007 sehr gut verdient hat: Die Rendite betrug 15 % bei einem Umsatz von knapp einer Million Euro. Dann kam 2008 der große Einbruch und seit 2009 eine stetige Erholung mit der Aussicht, 2012 und 2013 wieder die guten Werte von 2007 zu erreichen. Es bestehen Nettofinanzschulden von 400.000 Euro zum Jahresende 2011.

___ Und wie errechnet sich jetzt der Unternehmenswert?



Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992
bdp-Gründungspartner.



Christian Schubert
ist Prokurist bei der bdp Venturis.



	IST 2007		IST 2008		IST 2009		IST 2010		Forecast 2011		Plan 2012		Plan 2013	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzleistung	971,5	98%	415,8	87%	677,9	92%	749,8	99%	935,0	99%	980,0	98%	1.030,0	98%
Gesamtleistung	990,9	100%	477,6	100%	737,2	100%	759,7	100%	947,0	100%	1.000,0	100%	1.050,0	100%
Wareneinsatz	0,0	0%	0,0	0%	0,0	0%	0,0	0%	0,0	0%	0,0	0%	0,0	0%
Rohhertrag	990,9	100%	477,6	100%	737,2	100%	759,7	100%	947,0	100%	1.000,0	100%	1.050,0	100%
Personalaufwand	626,4	63%	180,7	38%	324,8	44%	331,1	44%	380,0	40%	400,0	40%	440,0	42%
So.betriebl.Aufwendungen	244,6	25%	338,8	71%	351,0	48%	289,3	38%	330,0	35%	350,0	35%	370,0	35%
EBITDA	119,9	12%	-41,8	-9%	61,4	8%	139,2	18%	237,0	25%	250,0	25%	240,0	23%
Abschreibung	27,1	3%	15,3	3%	12,4	2%	6,2	1%	5,0	1%	5,0	1%	5,0	0%
Betriebsergebnis (EBIT)	92,7	9%	-57,1	-12%	49,0	7%	133,0	18%	232,0	24%	245,0	25%	235,0	22%
Sonstige(r) E/A	135,7	14%	11,2	2%	1,5	0%	-70,0	-9%	-170,0	-18%	-50,0	-5%	0,0	0%
Zinsen	0,0	0%	0,2	0%	1,5	0%	6,0	1%	25,6	3%	22,4	2%	12,0	1%
EBT	228,5	23%	-46,2	-10%	49,0	7%	57,0	8%	36,4	4%	172,6	17%	223,0	21%
Steuern	84,4	9%	-11,9	-2%	0,3	0%	0,0	0%	25,0	3%	53,0	5%	63,0	6%
Ergebnis	144,1	15%	-34,3	-7%	48,7	7%	57,0	8%	11,4	1%	119,6	12%	160,0	15%

Tabelle 1: Gewinn-und-Verlust-Rechnung

Schubert: Dazu können wir zwei Beispielrechnungen aufmachen, wozu wir in folgenden Schritten vorgehen: Zuerst müssen wir den Zeitraum festlegen, für den wir den Wert berechnen wollen. Wir errechnen den Unternehmenswert sowohl für den Zeitraum 2007 bis 2011 als auch für den Zeitraum 2009 bis 2013 (vgl. Tabelle 2).

Zweitens: Für beide Zeiträume bestimmen wir dann sowohl den Mittelwert des Umsatzes als auch den Mittelwert des EBIT. Das Ergebnis beträgt 750.000 und 90.000 Euro für 2007/2011 bzw. 1.093.000 und 224.000 Euro für 2009/2013. Drittens: Aus der FINANCE besorgen wir uns die Multiples für die Branche „Software“, die im Oktober 2011 für den Umsatz 0,64 bis 1,04 und für den EBIT 6 bis 8 betragen.

Im vierten Schritt multiplizieren wir unsere EBIT- und Umsatzdurchschnitte für beide Berechnungszeiträume jeweils mit dem unteren und oberen Spannenwert der Multiples. Für den ersten Zeitraum erhalten wir so einen Unternehmenswert von 503.000 bis 780.000 Euro auf Umsatzbasis und 540.000 bis 719.000 Euro auf EBIT-Basis. Wir stellen hier eine große Übereinstimmung von Umsatz- und EBIT-Werten fest. Da dies hier Vergangenheitswerte sind, können wir ferner konstatieren, dass sich das Unternehmen und seine Profitabilität genauso verhalten wie der Markt bzw. die Werte der Unternehmen, die in die Berechnung der Multiples eingegangen sind.

Für den zweiten Zeitraum betragen die Werte 732.000 bis 1.137.000 Euro auf Umsatzbasis und 1.341.000 bis 1.788.000 Euro auf EBIT-Basis. Wir stellen hier deutliche Unterschiede zwischen Umsatz- und EBIT-Werten fest. Die Spanne zwischen EBIT- und Umsatzwerten erklärt sich daraus, dass wir es hier zum Teil mit Plandaten zu tun haben, und die gehen von einer steigenden Rendite aus.

Wenn wir nun in einem letzten Schritt davon die Nettofinanzschulden von 400.000 Euro abziehen, so erhalten wir für 2007/2011 einen Eigenkapitalwert von 103.000 bis 380.000 Euro auf Umsatzbasis und 140.000 bis 319.000 Euro auf EBIT-Basis und für 2009/2013 von 332.000 bis 737.000 Euro auf Umsatzbasis und 941.000 bis 1.388.000 Euro auf EBIT-Basis.

— Das ist ja eine sehr große Spanne von Werten. Was ist das Unternehmen denn nun tatsächlich wert?

Dr. Bormann: Das ist genau die falsche Frage. Die Frage muss lauten: Was bekomme ich für mein Unternehmen? Und das ist eine Machtfrage, die im Verhandlungsprozess beantwortet wird. Der Verkäufer will einen Gegenwert für sein Lebenswerk. Sein Ziel ist ein möglichst hoher Verkaufspreis. Der mögliche Käufer ist an Meriten der Vergangenheit nicht interessiert. Ihn interessieren einzig ein möglichst geringer Kaufpreis und die Ertragsmöglichkeiten der Zukunft. Beide Seiten werden konträre Szenarien durchrechnen, die sich aus der jeweiligen Interessenlage positiv oder negativ darstellen. Die Plausibilisierung des jeweils idealen Berechnungszeitraums sowie der Plandaten ist für beide Seiten eine probate Möglichkeit, die Verhandlungsposition zu stärken. In unserem Beispiel würde der Verkäufer natürlich auf den optimistischen Plandaten bestehen, während der mögliche Investor diese mit Verweis auf vergangene Einbrüche attackieren würde. Jenseits der methodischen Stringenz sind ganz andere Fragen von enormem Einfluss: Wie verhandle ich? Welche Machtposition habe ich? Will ich verkaufen? Muss ich verkaufen? Weiß mein Gegenüber das? Wer sein Lebenswerk versilbern will, sollte sich gut beraten lassen!

Zeitraum	2007 bis 2011		2009 bis 2013	
Mittelwert Umsatz TEUR	750		1.093	
Mittelwert EBIT TEUR	90		224	
Multiples „Software“				
Umsatz (von/bis)	0,67	1,04	0,67	1,04
EBIT (von/bis)	6	8	6	8
Enterprise-Value				
Umsatzbasis TEUR	503	780	732	1.137
EBIT-Basis TEUR	540	719	1.341	1.788
./. Nettofinanzschulden	600	600	600	600
Eigenkapitalwert				
Umsatzbasis TEUR	103	380	332	737
EBIT-Basis TEUR	140	319	941	1.388

Tabelle 2: Unternehmensbewertung

Kindergeld: Praktikumsvergütung kann nachteilig sein



Mit Urteil vom 09. Juni 2011 111 R 28/09 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Vergütung für ein Praktikum während des Studiums zu den für den Bezug des Kindergelds schädlichen Einnahmen zählt und nicht um die Kosten für Miete und Verpflegungsmehraufwand gekürzt werden kann, wenn gleichzeitig der Wohnsitz am Studienort aufgegeben wird.

Derartige Aufwendungen für die auswärtige Unterbringung des Kindes in Ausbildung seien durch den Jahresgrenzbetrag für eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes von (im Streitjahr 2005) 7.680 Euro abgegolten. Im Streitfall unterbrach das Kind, das seinen Lebensmittelpunkt unverändert im Haus der Eltern beibehalten hatte, sein Studium im Inland und gab seine Wohnung am Studienort auf, um in den USA ein berufsbezogenes Praktikum zu absolvieren. Die Praktikantenvergütung und seine übrigen Einkünfte und Bezüge überstiegen den Jahresgrenzbetrag. Danach bestand kein Anspruch auf Kindergeld, wenn die Miet- und Verpflegungsmehraufwendungen nicht abgezogen werden konnten. Der BFH verneinte den Anspruch auf Kindergeld und hob das Urteil des Finanzgerichts auf.

Ein Abzug aufgrund doppelter Haushaltsführung scheiterte, da das Kind seine Wohnung am Studienort aufgegeben hatte. Den Abzug nach Reisekostengrundsätzen verwarf der BFH, weil die Ausbildung keiner Einkunftsart zuzurechnen sei. Eine Kürzung um den ausbildungsbedingten Mehraufwand kam nicht infrage, da bei der Bemessung des Grenzbetrages der erhöhte Lebensbedarf eines auswärts untergebrachten Kindes bereits berücksichtigt sei.

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

Neue Bewertung

Die Bilanzierung von Geschäften in fremder Währung wurde konkretisiert

Mit Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) hat sich die bilanzielle Behandlung von Fremdwährungsgeschäften konkretisiert. Bei der Stichtagsbewertung zum Devisenkassamittelkurs ist es danach in der Handelsbilanz erstmalig möglich, unrealisierte Erträge auszuweisen. Im Folgenden soll dargestellt werden, wie nach BilMoG Geschäfte in Fremdwährungen in Handels- und Steuerbilanz unterjährig und zum Bilanzstichtag abgebildet werden.



Wie werden Fremdwährungsgeschäfte, die im laufenden Geschäftsjahr abgewickelt werden, bilanziert?

Die buchhalterische Erfassung von Geschäften (insb. Forderungen/Verbindlichkeiten) in Fremdwährungen ist bei Zugang grundsätzlich mit dem entsprechenden Devisentageskurs zu bewerten. (Die Bildung einer Bewertungseinheit, z. B. mittels eines Devisentermingeschäfts, wird hier nicht betrachtet.) Bei

Ausgleich der Forderungen/Verbindlichkeiten innerhalb des gleichen Geschäftsjahres sind Differenzen zu den bereits gebuchten Forderungen/Verbindlichkeiten als Erträge bzw. Aufwendungen aus Währungsumrechnung ergebniswirksam zu buchen. Der Ausweis dieser Erträge/Aufwendungen erfolgt grundsätzlich in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung unter den Umsatzerlösen bzw. dem Materialaufwand. Eine Saldierung der Erträge



Beispiel

Durch Unternehmer (A) wird am 01. Oktober 2010 eine Ausgangsrechnung in Höhe von USD 3.000,00 (netto) an den Kunden (K) gestellt. Der Wechselkurs am 01. Oktober 2010 (Devisentageskurs) beträgt EUR 1,00 \triangle USD 1,35. Die Rechnung wird bis zum Bilanzstichtag, dem 31. Dezember 2010, nicht ausgeglichen. Der Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag beträgt EUR 1,00 \triangle USD 1,30. In welcher Höhe ist die Forderung zum 01. Oktober 2010 bzw. am 31. Dezember 2010 in Handels- und Steuerbilanz bei A zu bewerten?

Lösung

Wertansatz in der Handels- und Steuerbilanz zum 01. Oktober 2010

Die buchhalterische Erfassung (Zugangsbewertung) der Forderung bei A erfolgt zum aktuellen Devisentageskurs am Tag der Rechnungsstellung. USD 3.000,00 bei Devisentageskurs 1,35 \triangle EUR 2.222,22

Buchungssatz:

Forderungen aus LuL an Umsatzerlöse EUR 2.222,22

Wertansatz in der Handelsbilanz zum 31. Dezember 2010

Die bestehende Forderung ist gem. §256a HGB am Bilanzstichtag mit dem Devisenkassamittelkurs zum 31. Dezember 2010 von EUR 1,00 \triangle USD 1,30 zu bewerten. USD 3.000,00 bei Devisenkassamittelkurs 1,30 \triangle EUR 2.307,69 Die sich aus der Stichtagsbewertung ergebenden unrealisierten Erträge aus Währungsumrechnung i. H. v. EUR 85,47 sind ergebniswirksam auszuweisen.

Buchungssatz:

Forderungen aus LuL an sonstige betriebliche Erträge EUR 85,47

Wertansatz in der Steuerbilanz zum 31. Dezember 2010

In der Steuerbilanz gelten nach wie vor die Anschaffungskosten (Wert bei Zugang der Forderung) als Bewertungshöchstgrenze. Es bleibt in diesem Beispiel trotz des gesunkenen Devisenkassamittelkurses zum 31. Dezember 2010 bei einem Wertansatz von EUR 2.222,22 für diese Forderung. Daher kommt es in diesem Beispiel zu unterschiedlichen Wertansätzen in Handels- und Steuerbilanz.

und Aufwendungen ist grundsätzlich zulässig. Alternativ ist es möglich, die Erträge bzw. Aufwendungen aus Währungsumrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen auszuweisen.

Was ändert sich durch das BilMoG an der Bewertung von Fremdwährungsgeschäften zum Jahresabschlussstichtag?

Die zum Bilanzstichtag noch bestehenden Forderungen/Verbindlichkeiten aus Geschäften in Fremdwährungen sind nach dem BilMoG gem. §256a HGB zwingend zum Devisenkassamittelkurs umzurechnen. Für Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Restlaufzeiten weniger als ein Jahr betragen, ist also zu beachten, dass das Realisationsprinzip gemäß §252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB nicht anzuwenden ist. So sind in diesem Fall in der Handelsbilanz auch am Bilanzstichtag noch nicht realisierte Gewinne auszuweisen. Der Stichtagswert kann im Fall von Forderungen über dem Zugangswert bzw. im Fall von Verbindlichkeiten unterhalb des Zugangswerts liegen.

Die aus dieser Stichtagsbewertung gem. §256a HGB resultierenden Erträge bzw. Aufwendungen sind gem. §277 Abs. 5 S. 2 HGB gesondert (also unsaldiert) unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. den sonstigen betrieblichen Aufwendungen auszuweisen. Eine Verrechnung der Erträge und Aufwendungen ist hier auch aus Vereinfachungsgründen nicht zulässig. Es besteht nach Kommentarmeinung die Möglichkeit, die Erträge und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlust-Rechnung innerhalb einer Vorspalte oder eines „davon“-Vermerks darzustellen. Alternativ ist eine entsprechende erläuternde Anhangsangabe ebenfalls zulässig.

Welche Auswirkungen ergeben sich für die Steuerbilanz?

Steuerrechtlich ist im Fall von Fremdwährungsforderungen ein niedrigerer Teilwert zum Bilanzstichtag nur bei dauerhaft gesunkenen Wechselkursen (bzw. bei Fremdwährungsverbindlichkeiten ein höherer Teilwert bei dauerhaft gestiegenen Wechselkursen) ansetzbar. Von einer dauerhaften Kursänderung ist auszugehen, wenn die Veränderung des Wechselkurses bis zur Aufstellung der

Bilanz bzw. bis zum tatsächlichen Ausgleich anhält.

Die steuerliche Bewertungsobergrenze für Fremdwährungsforderungen (Bewertungsuntergrenze für Fremdwährungsverbindlichkeiten) stellt nach herrschender Meinung der Wert bei Zugang dar. Sogenannte unrealisierte Gewinne aus der Bewertung von Fremdwährungsgeschäften gem. §256a HGB sind demnach in der Steuerbilanz **nicht** auszuweisen. Aus diesem Grunde kann es zu Abweichungen zwischen der Handels- und Steuerbilanz kommen. Unter Umständen sind für diese Differenzen latente Steuern gem. §274 HGB in der Handelsbilanz zu bilden.

Sollten Sie Fragen zu diesem Themenbereich haben, kontaktieren Sie uns gern.

Dimitry Bühler
ist Prüfungsleiter bei
bdp Hamburg.



Keine Versagung der Steuerfreiheit aufgrund „Karussellgeschäft“



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat Zweifelsfragen bei sogenannten innergemeinschaftlichen Lieferungen an Unternehmer in anderen Mitgliedstaaten geklärt, insbesondere Fragen zur betrügerischen Ausnutzung der Umsatzsteuerbefreiung von Liefergeschäften innerhalb der Europäischen Union (EU).

Die innergemeinschaftliche Lieferung ist ähnlich einer Ausfuhrlieferung umsatzsteuerfrei. Korrespondierend zu dieser Steuerfreiheit ist im Bestimmungsmitgliedstaat ein sogenanntes innergemeinschaftlicher Erwerb zu versteuern. Steuerfreiheit und Erwerbsbesteuerung dienen dazu, die Besteuerungskompetenz vom Liefer- auf den Bestimmungsmitgliedstaat zu verlagern.

Dieses Besteuerungssystem ist betrugsanfällig, da der Warenverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU anders als der Warenverkehr mit Drittstaaten keiner zollrechtlichen Grenzkontrolle unterliegt, sondern maßgeblich auf den Angaben des Lieferers zur Identität des Abnehmers beruht.

Bei dem im Verfahren verhandelten Fall versagte das Finanzgericht (FG) die Steuerfreiheit für die innergemeinschaftliche Lieferung allein mit der Begründung, es liege ein „Karussellgeschäft“ vor.

Dem trat der BFH entgegen. Werden in einer Kette von Umsatzgeschäften tatsächlich Lieferungen ausgeführt, kann diesen im Regelfall erst aufgrund einer Täuschung über die Identität des Abnehmers die Steuerfreiheit versagt werden. Der BFH hob das Urteil des FG dementsprechend auf und verwies die Sache zur weiteren Sachaufklärung an das FG zurück.

BFH, Urteil vom 17.02.11, V R 30/10

Martina Knaack

ist Steuerberaterin bei bdp Hamburg.

Sofortiger Abzug

BFH kippt Aktivierungspflicht bei Anteilsvereinigung und Gesellschafterwechsel



Die Grunderwerbsteuer (GrESt) bei Anteilsvereinigung (§1 Abs.3 GrEStG) oder Wechsel des Gesellschafterbestands einer Personengesellschaft (§1 Abs.2a

GrEStG) zählte nach Auffassung der Finanzverwaltung bisher zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungsnebenkosten der jeweiligen Beteiligung. Im Fall der Anteilsvereinigung hat der BFH (Urteil vom 20.04.2011, Az. I R 2/10) nunmehr den sofortigen Betriebsausgabenabzug zugelassen.

Der BFH begründet die Entscheidung damit, dass es für die Einordnung als Anschaffungsnebenkosten am erforderlichen Bezug zum Vorgang des Anteilserwerbs fehlt, da es sich bei dem Besteuerungsobjekt nicht um die erworbenen Anteile handelt. Besteuerungsobjekt der Grunderwerbsteuer ist ein fiktiver Erwerb eines Grundstücks. Der Besteuerungstatbestand wird zwar erst durch den Erwerbsvorgang der Anteile erfüllt, jedoch reicht diese Kausalität zur Begründung von Anschaffungsnebenkosten nicht aus. Es fehlt an nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten dem Anteilserwerb zurechenbaren Kosten.

Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine Anteilsvereinigung in einem Organkreis. Aufgrund der allgemeinen Urteilsbegründung ist jedoch davon auszugehen, dass eine entsprechende Anwendung in allen Fällen eines fiktiven Grundstückserwerbs zum Tragen kommt, auch in den Fällen der Übertragung von bereits vereinigten Anteilen (§1 Abs.3 Nr.3 und 4 GrEStG).

Auch bei dem Wechsel des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft (§1 Abs.2a GrEStG) dürften sich aus dem Urteil Auswirkungen bei Anteilsveräußerung ergeben. Der Anteil an einer Personengesellschaft stellt selbst ertragsteuerlich kein Wirtschaftsgut dar, es werden die (anteiligen) Wirtschaftsgüter (hier: Grundstücke) erworben. Jedoch handelt es sich auch nach §1 Abs.2a GrEStG um eine fingierte Grunderwerbsteuerliche geänderte Grundstückszuordnung, sodass bei Rückgriff auf die ergangene BFH-Rechtsprechung eine Aktivierung als Anschaffungsnebenkosten ebenfalls abzulehnen ist.

Um die Diskussion um die Aktivierung oder sofortige Abzugsfähigkeit von anfallender Grunderwerbsteuer jedoch grundsätzlich zu vermeiden, sollte bei gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen von Anfang an darauf geachtet werden, dass Grunderwerbsteuer nach Möglichkeit gar nicht erst entsteht, da hierdurch erhebliche Liquiditätsabflüsse entstehen können – ohne irgendeinen tatsächlichen Gegenwert dafür zu erhalten! Sprechen Sie uns gerne dazu an – wir helfen Ihnen bei einer möglichst grunderwerbsteuerneutralen Gestaltung.

Barbara Klein

ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis.





Abrechnung des Hotelfrühstücks

Die Oberfinanzdirektion Rheinland ist nicht mehr ihrer bisherigen Meinung und korrigiert Ungereimtheiten zur Umsatzsteuerpflicht



Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und
seit 1997 Partner bei
bdp Hamburg.

Hotelrechnungen von reisenden Mitarbeitern umfassen regelmäßig auch einen Frühstücksanteil. Die Höhe der Frühstückskosten ist grundsätzlich davon abhängig, ob das Hotel den Frühstücksanteil offen ausweist oder nicht. Für die Unternehmen ist unumgänglich, jede einzelne Hotelrechnung auf den Frühstücksausweis hin zu prüfen. Abhilfe schafft eine vereinfachte Abrechnungsmöglichkeit mit dem amtlichen Sachbezugswert, die sich von dem jeweiligen Frühstückseinzelpreis löst. Nicht abschließend geklärt waren bislang die Umsatzsteuerfolgen aus der Abrechnung.

Verunsicherung aus Köln

Die Finanzverwaltung hatte mit Kurzinformation der OFD Rheinland vom 17. Februar 2011 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Mahlzeitengestellungen im Rahmen einer Auswärtstätigkeit

an einen Arbeitnehmer erstmals Stellung genommen und in der Praxis für ein hohes Maß an Verunsicherung gesorgt.

Bei einer durch den Arbeitgeber veranlassten Frühstücksgestellung liegt nach der damaligen Verwaltungsauffassung keine unentgeltliche Wertabgabe an den Arbeitnehmer vor, wenn der Arbeitgeber

- die Frühstückskosten in voller Höhe getragen hat oder
- dem Arbeitnehmer die verauslagten Kosten in voller Höhe oder unter Einbehalt des amtlichen Sachbezugswertes (Wert für das Frühstück 2011: 1,57 Euro) erstattet hat.

In diesen Fällen ergab sich für den Arbeitgeber auch keine Umsatzsteuerpflicht. Behält der Arbeitgeber von den Reisekosten jedoch mehr als den amtlichen Sachbezugswert ein, sollte er dafür laut OFD Rheinland Umsatzsteuer abführen.

Rechenbeispiel

Der Arbeitgeber A erstattet seinem Arbeitnehmer anlässlich einer beruflichen Auswärtstätigkeit die Kosten für Hotelübernachtung und Frühstück. Für die Frühstücksgestellung behält A einen Betrag von 4,80 EUR ein. Nach der

ersten Verwaltungsauffassung trat in diesem Abrechnungsfall eine Umsatzsteuerbelastung in Höhe von 0,77 Euro ein.

Für die Hotelrechnung besteht zwar für den Arbeitgeber der volle Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug. Die Frühstücksgestellung sollte aber als entgeltliche sonstige Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer anzusehen sein. Die Bemessungsgrundlage ermittelte sich aus der vom Arbeitnehmer einbehaltenen Gegenleistung von 4,80 Euro. Da hier der Regelsteuersatz zur Anwendung kam, betrug die Bemessungsgrundlage 4,03 Euro (4,80 Euro/1,19). Der Arbeitgeber muss 0,77 Euro (4,03 EUR x 0,19) an Umsatzsteuer abführen.

OFD Rheinland korrigiert sich

Durch eine Überarbeitung der Kurzinformation der OFD Rheinland wird diese Umsatzsteuerpflicht nunmehr verhindert. Selbst wenn der Arbeitgeber die Reisekostenvergütung um einen höheren als den nach der SVEV anzusetzenden Wert kürzt, wird keine Umsatzbesteuerung vorgenommen. Die geänderte Rechtsauslegung der Finanzverwaltung ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der Vermeidung von zusätzlichem Bürokratieaufwand zu begrüßen.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich habe steuerlichen Gestaltungsbedarf.
Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich habe Fragen zu Unternehmensbewertung und M&A.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Venturis Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Puschkinallee 3 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp international

Mitglied bei Europe Fides
International Tax, Audit and Law
www.europefides.eu

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber

bdp Venturis
Management Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Kramm
Danziger Straße 64 · 10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
Engeldamm 62
10179 Berlin
www.flammerouge.com